Erste Erfahrungen mit der EU-Erbrechtsverordnung

Am 7. April 2016 fand an der Universität Luzern (Weiterbildung Recht) ein Seminar statt, an welchem erste Erfahrungen mit der EU-Erbrechtsverordnung präsentiert wurden.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle Titularprofessor Universität Zürich Partner Kendris AG

Einleitung

Ich habe in einer Einleitung die Eckpunkte der EU-Erbrechtsverordnung (EU-Erb-VO) kurz dargestellt: Die EU-ErbVO ist am 17. August 2015 in Kraft getreten. Sie gilt für alle Staaten der EU mit Ausnahme von United Kingdom (England, Wales, Schottland), Irland und Dänemark. Die EU-ErbVO enthält kein einheitliches Erbrecht, sondern nur ein einheitliches Kollisionsrecht für den Bereich des Erbrechts. Die EU-ErbVO bringt den neuen Anknüpfungsfaktor des gewöhnlichen Aufenthalts, sie strebt einen Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht an (Art. 4 und 21 EU-ErbVO) und behandelt den ganzen Nachlass (bewegliches und unbewegliches Vermögen) einheitlich.

Das Bundesamt für Justiz hat im Hinblick auf die EU-ErbVO eine Revision des Internationalen Privatrechts (Art. 86-96 IPRG) in Gang gesetzt. In einer ersten Befragung wurden 21 Fragestellungen thematisiert. Unter anderem wurde gefragt, ob es sinnvoll wäre, den Anknüp-

fungspunkt des letzten Wohnsitzes (IPRG) durch denjenigen des gewöhnlichen Aufenthalts (EU-ErbVO) zu ersetzen. Aus meiner Sicht sollte man das nicht tun, weil das ganze IPRG auf dem Wohnsitz aufbaut und weil der Wohnsitz sich für die privatautonome Planung besser eignet als der gewöhnliche Aufenthalt. Weiter wurde gefragt, ob der Vorbehalt für zwingende Zuständigkeiten im Ausland von Grundstücken (Art. 86 Abs. 1 IPRG) auf Mobilien ausgedehnt werden solle. Auch dies sollte m.E. nicht gemacht werden, weil dies die Komplexität stark erhöhen würde. Ebenfalls nicht zu empfehlen ist eine Ausdehnung der Voraussetzungen für die Wahl der Heimatzuständigkeit: Es genügt m.E., wenn die Behörde am ausländischen Wohnort sich nicht mit dem Nachlass befasst, um die Zuständigkeit am schweizerischen Heimatort wählen zu können, weil man diese Wahl sonst übermässig einschränkt. Sinnvolle Änderungen wären dagegen etwa: (1) Die Wahl der ausländischen Zuständigkeit für Ausländer in der Schweiz, (2) die Rechtswahlmöglichkeit für Doppelbürger, (3) kein Dahinfallen der Rechtswahl bei nachträglichem Verlust der Staatsangehörigkeit und (4) die Klärung des Statuts für den Willensvollstrecker.

Erste Erfahrungen in Deutschland

Prof. Anatol Dutta (Universität Regensburg) berichtete über erste Erfahrungen in Deutschland. Er schilderte, dass der *Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts* noch von den Gerichten näher zu bestimmen sei, dass es aber wohl um den Lebensmittelpunkt (in familiärer und sozialer Hinsicht) gehe.

Beim *Erbstatut* ging er auf Sonderanknüpfungen ein, unter anderem bei der Form der letztwilligen Verfügung (Art. 27 ff. EU-ErbVO), bei der Nachlassverwaltung (Art. 29 EU-ErbVO), bei Kommorienten (Art. 32 EU-ErbVO) und bei erbenlosen Nachlässen (Art. 33 EU-ErbVO). Weiter behandelte er den Ordre-

public-Vorbehalt, dessen Anwendung in anderen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Erbverträgen diskutiert wird. Rück- und Weiterverweisungen gibt es innerhalb der Mitgliedstaaten nicht mehr, nur noch im Verhältnis zu Drittstaaten, wie der Schweiz (Art. 34 EU-ErbVO).

Schliesslich behandelte er das *Europäische Nachlasszeugnis* (Art. 62 ff. EU-ErbVO), dessen Ausstellung von vielen als (zu) komplex empfunden wird und dessen Wirkung nicht an diejenige des deutschen Erbscheins herankommt. Deutschland setzt die EU-ErbVO um, indem es das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbVG) erlassen hat.

Schweizer in der Schweiz

Ich habe mich mit der Anwendung der EU-ErbVO für Schweizer (in der Schweiz und im Ausland) befasst. In der Schweiz lebende Schweizer haben sich schon früher mit dem Zuständigkeits-Vorbehalt für ausländische Grundstücke befassen müssen, wenn sie Eigentümer einer Liegenschaft im Ausland waren. Innerhalb der EU hat zum Beispiel Frankreich für sich in Anspruch genommen, für französische Liegenschaften ausschliesslich zuständig zu sein. Die EU-ErbVO änderte diese Anknüpfung, indem neu für den ganzen Nachlass nur noch an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers angeknüpft wird (Art. 4 Eu-ErbVO). Diese Anknüpfung gilt allerdings nur innerhalb der Mitgliedstaaten und wird gegenüber Drittstaaten (wie der Schweiz) nicht angewendet, weshalb die Rechtslage nicht ganz klar ist. Sollte auch das ausländische Erbrecht zur Anwendung kommen, wird dies im schweizerischen Teil des Nachlasses berücksichtigt («ausgeglichen»).

Ein Schweizer Erblasser, der mit der EU nur marginal in Kontakt kommt, läuft bereits Gefahr, dass aufgrund von *Art. 10 Abs. 2 EU-ErbVO* ein Mitgliedstaat die Zuständigkeit für das im Mit-

gliedstaat gelegene Nachlassvermögen beansprucht. Vermögen befindet sich in den folgenden Fällen in einem Mitgliedstaat: Der Erblasser war Eigentümer eines Grundstücks in Frankreich; die Erblasserin hatte Schmuck im Tresor einer Bank in Österreich deponiert; der Erblasser hat einem Freund in Spanien ein Darlehen gewährt; der Erblasser besass in seinem Wertschriftendepot in Zürich Aktien von Daimler (mit Sitz in Deutschland). Wenn sich der Erblasser darüber hinaus vor weniger als 5 Jahren (vor Geltendmachung der Zuständigkeit) in einem Mitgliedstaat aufgehalten hat, beansprucht die EU-ErbVO die Zuständigkeit sogar für den ganzen Nachlass (Art. 10 Abs. 1 EU-ErbVO). Wenn man diese (in der Schweiz als exorbitant empfundenen) Zuständigkeiten vermeiden will, kann man Erblassern nur raten, Vermögenswerte in einem Mitgliedstaat zu vermeiden bzw. zu veräussern.

Schweizer im Ausland

Schweizer im Ausland können die Zuständigkeit für den Nachlass am schweizerischen Heimatort wählen, wenn sich die Behörden am letzten Wohnsitz nicht mit dem Nachlass befassen, was einen Zuständigkeitskonflikt auslösen kann, wenn andere Behörden sich für den Nachlass als zuständig ansehen. Gegenüber Italien und Griechenland ist zu beachten, dass die Staatsverträge von 1868 und 1927, welche das Heimatprinzip kennen, auch nach Inkrafttreten der EU-ErbVO weiter gelten.

Ausländer in der Schweiz

Dr. Daniel Leu (Zürich) behandelte das Thema Ausländer in der Schweiz. In der Schweiz halten sich etwa 2 Mio. Ausländer auf, davon 15,3% aus Italien, 14,9% aus Deutschland und 13,1% aus Portugal. Zu beachten sind zunächst – wie schon vorne erwähnt – die *Staatsverträge* mit Italien (1868) und Griechenland (1927), welche das Heimatprinzip kennen.

Die Schweiz beansprucht grundsätzlich die *Zuständigkeit* für Nachlässe von Erblassern mit letztem Wohnsitz in der Schweiz (Art. 86 Abs. 1 IPRG), sie lässt es aber auch zu (im IPRG nicht geregelt), dass Ausländer in der Schweiz den Nachlass ihrer Heimatzuständigkeit unterstellen. Entsprechend werden auch Urteile aus dem ausländischen Heimatstaat

anerkannt (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG). Kompetenzkonflikte resultieren vor allem dann, wenn der Wohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt im Einzelfall nicht deckungsgleich sind. Die Problematik von Art. 10 EU-ErbVO betrifft in besonderem Masse auch die Ausländer in der Schweiz, welche (häufiger als Schweizer) Vermögen im Ausland haben. Vermisst wird insbesondere eine De-minimis-Regelung, welche die Anwendung von Art. 10 EU-ErbVO einschränken würde. Dem Erblasser ist zu empfehlen, seinen Wohnsitz/Aufenthalt zu dokumentieren und allenfalls Vermögenwerte auf Dritte zu übertragen.

Beim anwendbaren Recht bringt die Unterscheidung zwischen Erb- und Eröffnungsstatut im IPRG Probleme mit sich, weil die EU-ErbVO diese Unterscheidung nicht kennt. Da in beiden Rechtsordnungen eine Rechtswahl möglich ist, sollte eine solche in der letztwilligen Verfügung vorgenommen werden. In beiden Rechtsordnungen kann man das Recht des Staates wählen, welchem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes angehörte (Heimatrecht). Mehrstaatler können nach Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO auswählen, welches Recht sie anwenden wollen, es besteht keine Beschränkung auf die effektive Staatsangehörigkeit. In der Schweiz können Doppelbürger keine Rechtswahl vornehmen, was zu Konflikten führen kann.

Die Zulässigkeit von Erbverträgen, welche in vielen Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Spanien usw.) eingeschränkt oder nicht vorhanden ist, beurteilt sich nach dem Recht, welches anwendbar wäre, wenn die verfügende Person im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verstorben wäre (Art. 25 Abs. 1 EU-ErbVO). Die Parteien können die Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkung von Erbverträgen dem Heimatrecht einer der beteiligten Personen unterstellen (Art. 25 Abs. 3 EU-ErbVO).

Erste Erfahrungen

Dr. Kinga M. Weiss (Zürich) berichtete über erste Erfahrungen. Die EU-ErbVO hat im Kontakt mit den Kunden zur Folge, dass die *Hintergründe* noch genauer erfasst werden müssen (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz/Aufenthalt, Vermögensverhältnisse). Die Nachlassplanung wird noch aufwendiger und teurer. Zu beach-

ten ist, dass auch beim Nachlass eines Schweizers mit Schweizer Erben die EU-ErbVO eine Rolle spielen kann.

Bei Rechtswahlmöglichkeiten ist eine eingehende Beratung notwendig. Es besteht die Gefahr, dass die vorhandenen Möglichkeiten wegen der Komplexität und Kosten zu wenig genutzt werden. Sobald ausländisches Recht ins Spiel kommt, muss auch ein ausländischer Rechtsberater beigezogen werden.

Im Praxisfall 1 ist ein deutscher Staatsangehöriger, der seit 2002 in der Schweiz lebt, Eigentümer von Geschäftsanteilen an einer schweizerischen AG, einer Liegenschaft und Bankverbindung in Deutschland sowie von Fondsanteilen in Luxemburg. Es besteht die Gefahr eines Kompetenzkonflikts zwischen der Schweiz, Deutschland und Luxemburg. Der Erblasser kann dies verhindern, indem er die Liegenschaft in Deutschland veräussert, sein Bankkonto in Deutschland auflöst und den Erlös in die Schweiz überführt und die Fondsanteile in die schweizerische AG einbringt. Er kann sich weiter überlegen, ob er seine deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben will. Er sollte eine Rechtswahl treffen (für das deutsche oder schweizerische Erbrecht).

Im Praxisfall 2 zog die Erblasserin von Bern nach Paris. Nach dem Ableben fragte sich der Sohn der Erblasserin, wer zur Entgegennahme einer Ausschlagungserklärung zuständig sei. Der Erbe mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittstaat muss beim Gericht des Mitgliedstaats, das für das Nachlassverfahren zuständig ist, ausschlagen (Art. 13 EU-ErbVO). Für die Form lässt Art. 28 EU-ErbVO auch das Recht des Staates zu, in welchem der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Zu beachten ist, dass je nach Land noch weitere Handlungen notwendig sein können (in Frankreich eine Inventarerrichtung binnen 2 Monaten).

Viele lokale Berater in Spanien, Italien, Portugal und Malta empfehlen lokale Testamente für Grundstücke, ohne auf die noch weitgehend unbekannte EU-ErbVO Rücksicht zu nehmen. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass die letztwilligen Verfügungen sich widersprechen. Der schweizerische Berater sollte die letztwilligen Verfügungen koordinieren.

h.kuenzle@kendris.com www.kendris.com